

Einladung zur
Generalversammlung
vom 22. April 2015

Inhalt

- 3 Einladung zur Generalversammlung
- 4 Bericht zum Geschäftsjahr
- 6 Konsolidierte Jahresrechnung
der COMET Group
- 10 Traktanden
- 13 Statutenänderungen
 - Erläuterungen des Verwaltungsrats
zur Statutenrevision
 - Revision der Statuten im Detail

Einladung zur Generalversammlung



Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsrat der COMET Holding AG freut sich, Sie zur 66. ordentlichen Generalversammlung einzuladen.

Datum: **Mittwoch, 22. April 2015, 10.00 Uhr**

Ort: Stade de Suisse Business Center, Bern-Wankdorf

Saal: Eingang Papiermühlestrasse, Champions Lounge

Die Traktanden finden Sie auf den Seiten 10ff. Der vollständige Geschäftsbericht samt Vergütungsbericht mit den Berichten der Revisionsstelle wird Ihnen auf Anfrage gerne zugestellt. Zusätzlich ist er im Internet unter www.comet-group.com veröffentlicht. Die wichtigsten Kennzahlen zum Geschäftsjahr 2014 finden Sie auf den Seiten 6ff.

Mit dem beiliegenden Formular «Anmeldung» können Sie sich für die Generalversammlung anmelden und/oder einen Geschäftsbericht bestellen. Den Geschäftsbericht erhalten Sie nach Eintreffen Ihrer Bestellung von der Firma SIX SAG AG, die uns auch dieses Jahr bei der Durchführung der Generalversammlung unterstützt. Zutritts- und Stimmkarten sowie einen Ortsplan erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung rechtzeitig vor der Generalversammlung. Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um Ihre **Anmeldung bis zum 13. April 2015.**

Neu haben Sie ab diesem Jahr auch die Möglichkeit, Ihre Stimmen für die Generalversammlung der COMET Group online abzugeben. Bitte registrieren Sie sich dazu auf dem Online-Portal eComm. Eine Anleitung dazu finden Sie auf dem separaten Blatt. Die elektronische Fernabstimmung ist vom 20. März 2015 ab 8.00 Uhr bis zum 20. April 2015 um 23.59 Uhr möglich. Nach erfolgter Eröffnung Ihres Aktionärskontos werden Sie über künftige Generalversammlungen via E-Mail informiert.

Stimmberechtigt sind Aktionäre, deren Name zehn Tage vor der Generalversammlung, also am 12. April 2015, im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Hess'.

Hans Hess

Bericht zum Geschäftsjahr



Ronald Fehlmann, CEO, und Hans Hess, Präsident des Verwaltungsrats.

Die COMET Group erzielte 2014 einen Rekordumsatz von 287.9 Mio. CHF, was einer Zunahme von 17.2 % in lokalen Währungen entspricht. Sie verbesserte zudem ihren Reingewinn um 63.3 % auf 26.3 Mio. CHF. Damit steht das Unternehmen stärker da als je zuvor.

Die COMET Group setzte ihr organisches Wachstum 2014 erfolgreich fort. Der konsolidierte Nettoumsatz stieg von 249.6 Mio. CHF auf 287.9 Mio. CHF und übertraf damit das starke Vorjahr um 15.3%, in lokalen Währungen um 17.2%. Der operative Gewinn auf Stufe EBITDA verbesserte sich trotz strategischer Investitionen in künftiges Wachstum um 10.5% auf 39.8 Mio. CHF. Die EBITDA-Marge lag bei 13.8% (2013: 14.4%). Der Reingewinn stieg signifikant um 63.3% auf 26.3 Mio. CHF und der Gewinn pro Aktie um 60% auf 34.07 CHF. Der freie Cashflow betrug 18.5 Mio. CHF (2013: 10.7 Mio. CHF). Die Eigenkapitalquote stieg auf hohe 65.0%. Die Nettoverschuldung sank auf 2.0 Mio. CHF. Damit steht die COMET Group heute stärker da als je zuvor.

Strategie erfolgreich – Wachstum in allen drei Segmenten

Die konsequente Umsetzung der Strategie zahlte sich 2014 erneut aus. Die intensivierte Vermarktung bestehender Produkte und Technologien sowie die beschleunigte Entwicklung wachstumsstarker Geschäftsfelder zeigten Wirkung: Die Gruppe legte in allen Regionen und Segmenten zu. Den grössten Umsatzschub verzeichnete Plasma Control Technologies (PCT), das seine Investitionen der Vorjahre nutzte und das Geschäft mit Grosskunden im US-Halbleitermarkt ausbaute. Der Umsatz stieg um 29.7% auf die Höchstmarke von 105.8 Mio. CHF (2013: 81.5 Mio. CHF). X-Ray Systems (IXS) legte um 10.9% auf 124.7 Mio. CHF ebenfalls kräftig zu (2013: 112.5 Mio. CHF).

Auch X-Ray & ebeam Technologies (XET) konnte seine Kundenbasis erfolgreich erweitern und den Umsatz auf 74.1 Mio. CHF verbessern (2013: 68.7 Mio. CHF). Einen deutlichen Beitrag dazu leistete auch das noch junge ebeam Geschäft, das die höchste Wachstumsrate innerhalb der Gruppe aufweist. Insgesamt wuchs die Gruppe in allen Regionen, insbesondere aber in den USA, wo sie heute mit 36% den grössten Teil ihres Umsatzes erwirtschaftet (Asien 35.1%, Europa 24.8%).

Profitabilität und Unternehmenswert deutlich gesteigert

Das hohe Umsatzvolumen und die im Rahmen der Strategie fortgesetzten Arbeiten an der operativen Effizienz führten zu einer deutlich verbesserten Profitabilität. Der operative Gewinn der COMET Group erhöhte sich auf Stufe EBITDA von 36.0 Mio. CHF auf 39.8 Mio. CHF. Den grössten Beitrag leistete das Segment PCT mit einem Anstieg des Gewinns von 10.7 Mio. CHF auf 18.3 Mio. CHF. IXS legte auf 16.1 Mio. CHF zu (2013: 16.0 Mio. CHF). Weiterhin profitabel zeigte sich auch XET, das trotz Investitionen in den Aufbau des ebeam Geschäfts einen Gewinn auf Stufe EBITDA von 7.3 Mio. CHF erzielte (2013: 11.2 Mio. CHF). Neben dem hohen Umsatz konnte die Gruppe von positiven Steuereffekten aufgrund von Verlustvorträgen in den USA profitieren. Der Reingewinn der Gruppe stieg signifikant auf 26.3 Mio. CHF (2013: 16.1 Mio. CHF): Zudem gelang es, den Economic Profit zu vervielfachen und den Unternehmenswert deutlich zu steigern. Die Rendite auf dem eingesetzten Kapital (ROCE) stieg von 10.8% auf 15.6% bei Kapitalkosten von 9%.

COMET Group robuster denn je

Der konsequente Fokus auf die globale Vermarktung innovativer Produkte und Technologien hat die COMET Group stärker gemacht. In allen Kernbereichen der Strategie wurden wichtige Fortschritte erzielt. Die Beziehungen zu Schlüssel-

kunden wurden vertieft und neue Wachstumsprojekte etwa in der Halbleiterindustrie, der Sicherheitsprüfung und der zerstörungsfreien Materialprüfung gestartet. Zudem wurden neue Kunden aufgebaut und mit Design-Wins wichtige Weichen für künftiges Wachstum gestellt. Die Prozesseffizienz wurde weiter verbessert. Das Produktportfolio wurde gestärkt mit innovativen Lösungen wie den intuitiv bedienbaren FF-Computertomografie-Systemen, den portablen «Smart Evo»-Röntgenmodulen für die Pipeline-Prüfung oder dem leistungsfähigen «SmartCon»-Vakuumpkondensator. Wesentliche Fortschritte erzielte die Gruppe auch bei den aufstrebenden Geschäftsfeldern: Im Bereich der HF-Generatoren entwickelte COMET neue Lösungen für den künftigen Einsatz in der Halbleiterindustrie. Im Bereich ebeam läuft der Aufbau des Geschäfts nach Plan. Der Rollout von Tetra Pak startete mit der Lieferung der ersten mit ebeam bestückten Getränkeabfüllanlagen nach Japan. Am Standort Flamatt lief die Umsetzung eines skalierbaren Produktionskonzepts an, das mittelfristig die Herstellung grösserer Serien ermöglicht. Zur Erweiterung des Marktzugangs in Europa und Nordamerika wurde die Zusammenarbeit mit zwei Systemintegratoren für ebeam begonnen.

Anspruchsvolles Umfeld – gute Wachstumsperspektiven

Dank ihrer Strategie ist die COMET Group ideal aufgestellt, um mit ihren innovativen Kundenlösungen aktuelle Markttrends erfolgreich zu nutzen und ihre führende Stellung im Markt weiter zu festigen. Wichtige Treiber für das Geschäft sind die Entwicklung dreidimensionaler Speicherchips, der Trend zur 3-D-Darstellung von Röntgenbildern durch CT und die Behandlung verschiedener Oberflächen mit ebeam. Diese Entwicklungen kann COMET mit ihren Technologien massgeblich unterstützen. Verwaltungsrat und Management sind überzeugt, dass die Gruppe auch

künftig nachhaltig Wert generieren kann, sofern sich das wirtschaftliche Umfeld nicht signifikant verschlechtert. Trotz des Entscheids der Schweizerischen Nationalbank werden für 2015 in der Annahme einer Euro-Franken-Parität sowie eines Wechselkurses von 90 Rappen pro Dollar ein Umsatz zwischen 280 Mio. CHF und 300 Mio. CHF sowie eine EBITDA-Marge von 13% bis 15% erwartet. Der Reingewinn wird jedoch mangels des einmaligen positiven Steuereffekts von 6.1 Mio. CHF im Berichtsjahr 2014 sowie aufgrund einmaliger Währungsumrechnungsverluste von rund 3 Mio. CHF 2015 entsprechend unter Vorjahr liegen. Neben organischem Wachstum werden ergänzend auch Akquisitionen ins Auge gefasst, die die strategischen Initiativen beschleunigen und attraktive Wachstumsopportunitäten erschliessen können.

Höhere Dividende

Der Verwaltungsrat beantragt der nächsten Generalversammlung eine verrechnungssteuerfreie Ausschüttung an die Aktionäre aus den Reserven aus Kapitaleinlagen von 11.00 CHF pro Aktie (2013: 8.00 CHF). Dies entspricht einer Ausschüttung von 32% des Reingewinns.

Dank

Verwaltungsrat und Management danken den Aktionärinnen und Aktionären für ihr Vertrauen sowie den Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten für die gute Zusammenarbeit und ihr Vertrauen in unsere Technologien und Leistungen. Ein spezieller Dank geht an die weltweit rund 1000 Mitarbeitenden, die mit grossem Einsatz und viel Leidenschaft dieses hervorragende Resultat ermöglicht haben.



Hans Hess
Präsident
des Verwaltungsrats



Ronald Fehlmann
CEO

Konsolidierte Jahresrechnung der COMET Group

Konzernbilanz

| inTCHF | Anmerkung | 31.12.2014 | % | 31.12.2013 | % |
|---|-----------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Aktiven | | | | | |
| Flüssige Mittel | | 18559 | | 18214 | |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen | 5 | 57233 | | 47007 | |
| Sonstige finanzielle Vermögenswerte | 6 | 13 | | 1140 | |
| Steuerforderungen | | 432 | | 250 | |
| Warenvorräte | 7 | 56621 | | 46490 | |
| Nettoguthaben aus Fertigungsaufträgen | 8 | 0 | | 5417 | |
| Aktive Rechnungsabgrenzungen | | 2003 | | 1601 | |
| Total Umlaufvermögen | | 134862 | 54.8% | 120118 | 52.7% |
| Sachanlagen | 9 | 54658 | | 55148 | |
| Immaterielle Werte | 10 | 46469 | | 46892 | |
| Finanzanlagen | 6 | 379 | | 404 | |
| Personalvorsorge | 17 | 3084 | | 3750 | |
| Latente Steuerforderungen | 12 | 6459 | | 1521 | |
| Total Anlagevermögen | | 111049 | 45.2% | 107715 | 47.3% |
| Total Aktiven | | 245911 | 100.0% | 227833 | 100.0% |
| Passiven | | | | | |
| Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten | 13 | 6557 | | 11896 | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten | 14 | 33358 | | 28940 | |
| Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten | 6 | 633 | | 6 | |
| Steuerverbindlichkeiten | | 4951 | | 5156 | |
| Passive Rechnungsabgrenzungen | 15 | 14296 | | 12899 | |
| Kurzfristige Rückstellungen | 16 | 6021 | | 4557 | |
| Total kurzfristiges Fremdkapital | | 65816 | 26.7% | 63453 | 27.9% |
| Langfristige Finanzverbindlichkeiten | 13 | 14013 | | 20002 | |
| Langfristige Rückstellungen | 16 | 79 | | 95 | |
| Langfristige Personalverbindlichkeiten | 17 | 1949 | | 1755 | |
| Latente Steuerverbindlichkeiten | 12 | 4286 | | 4676 | |
| Total langfristiges Fremdkapital | | 20327 | 8.3% | 26528 | 11.6% |
| Total Fremdkapital | | 86143 | 35.0% | 89981 | 39.5% |
| Aktienkapital | 28 | 7721 | | 7701 | |
| Kapitalreserven | | 52740 | | 57854 | |
| Gewinnreserven | | 118518 | | 92616 | |
| Umrechnungsdifferenzen | | -19212 | | -20318 | |
| Total Eigenkapital der Aktionäre der COMET Holding AG | | 159768 | 65.0% | 137852 | 60.5% |
| Total Passiven | | 245911 | 100.0% | 227833 | 100.0% |

Konzernerfolgsrechnung

| inTCHF | Anmerkung | 2014 | % | 2013 | % |
|---|-----------|----------------|---------------|---------------|---------------|
| Nettoumsatz | 3 | 287 895 | | 249 629 | |
| Gestehungskosten der verkauften Produkte | | -176 499 | | -151 989 | |
| Bruttogewinn | | 111 396 | 38.7 % | 97 640 | 39.1 % |
| Übrige betriebliche Erträge | 19 | 4 649 | 1.6 % | 4 688 | 1.9 % |
| Entwicklungsaufwand | 21 | -28 941 | -10.1 % | -25 598 | -10.3 % |
| Marketing- und Verkaufsaufwand | | -39 522 | -13.7 % | -35 575 | -14.3 % |
| Verwaltungs- und übriger Betriebsaufwand | | -17 925 | -6.2 % | -16 096 | -6.4 % |
| Betriebsergebnis | | 29 655 | 10.3 % | 25 060 | 10.0 % |
| Finanzaufwand | 23 | -4 669 | -1.6 % | -8 820 | -3.5 % |
| Finanzertrag | 23 | 3 782 | 1.3 % | 7 090 | 2.8 % |
| Gewinn vor Steuern | | 28 768 | 10.0 % | 23 330 | 9.3 % |
| Ertragssteuern | 12 | -2 492 | -0.9 % | -7 235 | -2.9 % |
| Reingewinn | | 26 277 | 9.1 % | 16 094 | 6.4 % |
| Gewinn pro Aktie in CHF, verwässert und unverwässert | 24 | 34.07 | | 21.28 | |
| Betriebsergebnis | | 29 655 | 10.3 % | 25 060 | 10.0 % |
| Amortisationen | 22 | 2 761 | 1.0 % | 3 916 | 1.6 % |
| EBITA | | 32 417 | 11.3 % | 28 976 | 11.6 % |
| Abschreibungen | 22 | 7 349 | 2.6 % | 7 026 | 2.8 % |
| EBITDA | | 39 765 | 13.8 % | 36 002 | 14.4 % |

Konzerngesamtergebnisrechnung

| inTCHF | Anmerkung | 2014 | 2013 | Veränderung | % |
|--|-----------|---------------|---------------|---------------|-----------------|
| Reingewinn | | 26 277 | 16 094 | 10 182 | 63.3 % |
| Sonstige Ergebnisse | | | | | |
| Umrechnungsdifferenzen | | 1 106 | -308 | 1 414 | -459.2 % |
| Total Positionen, die bei Realisation in die Erfolgsrechnung umgliedert werden | | 1 106 | -308 | 1 414 | -459.2 % |
| Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste von leistungsorientierten Vorsorgeplänen | 17 | -889 | 2 590 | -3 479 | -134.3 % |
| Ertragssteuern | 12 | 173 | -455 | 628 | -138.1 % |
| Total Positionen, die nicht nachträglich in die Erfolgsrechnung umgliedert werden | | -716 | 2 135 | -2 851 | -133.5 % |
| Total sonstige Ergebnisse | | 391 | 1 827 | -1 437 | -78.6 % |
| Gesamtergebnis | | 26 667 | 17 922 | 8 746 | 48.8 % |

Konzerngeldflussrechnung

| inTCHF | Anmerkung | 2014 | 2013 |
|---|-----------|----------------|---------------|
| Reingewinn | | 26 277 | 16 094 |
| Ertragssteuern | 12 | 2 492 | 7 235 |
| Abschreibungen und Amortisationen | 9/10 | 10 110 | 10 942 |
| Zinsaufwand/-ertrag, netto | 23 | 1 190 | 1 596 |
| Aktienbezogene Vergütungen | 29 | 1 409 | 972 |
| Verluste aus Verkauf von Sachanlagen | | 86 | 30 |
| Verluste aus Verkauf von immateriellem Anlagevermögen | | 0 | 69 |
| Übrige nicht liquiditätswirksame Erträge/Aufwände | | -268 | 1 583 |
| Veränderung Rückstellungen | 16 | 1 395 | 659 |
| Veränderung übriges Nettoumlaufvermögen | | -4 459 | -17 963 |
| Erhaltene Zinsen | | 21 | 19 |
| Bezahlte Steuern | | -7 694 | -3 858 |
| Geldfluss aus Geschäftstätigkeit | | 30 560 | 17 379 |
| Investitionen in Sachanlagen | 9 | -9 388 | -4 869 |
| Investitionen in immaterielle Anlagen | 10 | -2 871 | -2 221 |
| Veräußerung von Sachanlagen | 9 | 179 | 443 |
| Geldfluss aus Investitionstätigkeit | | -12 080 | -6 647 |
| Aufnahme von Finanzschulden | 13 | 606 | 0 |
| Rückzahlung von Finanzschulden | 13 | -12 124 | -10 664 |
| Bezahlte Zinsen | | -1 233 | -1 587 |
| Verkauf eigene Aktien | | 0 | 6 111 |
| Ausschüttung an die Aktionäre der COMET Holding AG | | -6 161 | -2 977 |
| Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit | | -18 912 | -9 117 |
| Nettoab-/zunahme flüssige Mittel | | -432 | 1 615 |
| Fremdwährungsverluste auf flüssigen Mitteln | | 778 | -141 |
| Nettobestand flüssige Mittel am 1. Januar | | 18 214 | 16 740 |
| Nettobestand flüssige Mittel am 31. Dezember | | 18 559 | 18 214 |

Konzerneigenkapitalnachweis

| inTCHF | Eigenkapital der Aktionäre der COMET Holding AG | | | | | |
|--|---|-----------------|---------------|----------------|------------------------|--------------------|
| | Aktienkapital | Kapitalreserven | Eigene Aktien | Gewinnreserven | Umrechnungsdifferenzen | Total Eigenkapital |
| 31. Dezember 2012 | 7 663 | 59 930 | -4 424 | 72 665 | -20 010 | 115 824 |
| Reingewinn | | | | 16 094 | | 16 094 |
| Sonstige Ergebnisse | | | | 2 135 | -308 | 1 827 |
| Gesamtergebnis | | | | 18 230 | -308 | 17 922 |
| Dividendenausschüttung | | -2 977 | | | | -2 977 |
| Verkauf eigene Aktien | | | 4 424 | 1 687 | | 6 111 |
| Kapitalerhöhung (variable Gehaltsanteile 2012) | 38 | 901 | | -987 | | -49 |
| Aktienbezogene Vergütungen 2013 | | | | 1 021 | | 1 021 |
| 31. Dezember 2013 | 7 701 | 57 854 | 0 | 92 616 | -20 318 | 137 852 |
| Reingewinn | | | | 26 277 | | 26 277 |
| Sonstige Ergebnisse | | | | -716 | 1 106 | 391 |
| Gesamtergebnis | | | | 25 561 | 1 106 | 26 667 |
| Dividendenausschüttung | | -6 161 | | | | -6 161 |
| Kapitalerhöhung (variable Gehaltsanteile 2013) | 20 | 1 048 | | -1 021 | | 46 |
| Aktienbezogene Vergütungen 2014 | | | | 1 363 | | 1 363 |
| 31. Dezember 2014 | 7 721 | 52 740 | 0 | 118 518 | -19 212 | 159 768 |

Traktanden

- 01 Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung 2014 der COMET Holding AG und Bericht der Revisionsstelle** Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung 2014.

- 02 Verwendung des Bilanzgewinns der COMET Holding AG und Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen**

- a) Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

| in TCHF | 2014 | 2013 |
|--|---------------|---------------|
| Gewinnvortrag des Vorjahrs | 44 577 | 25 579 |
| Jahresergebnis | 11 306 | 14 574 |
| Total Bilanzgewinn | 55 883 | 40 153 |
| Auflösung der Reserven für eigene Aktien | 0 | 4 424 |
| Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung | 55 883 | 44 577 |
| Vortrag auf neue Rechnung | 55 883 | 44 577 |

- b) Antrag auf Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, eine Ausschüttung an die Aktionäre aus den Reserven aus Kapitaleinlagen wie folgt vorzunehmen:

| in TCHF | 2014 | 2013 |
|--|---------------|---------------|
| Vortrag des Vorjahrs | 41 682 | 46 933 |
| Agio aus Kapitalerhöhungen | 1 058 | 910 |
| Kapitaleinlagereserve zur Verfügung der Generalversammlung¹ | 42 740 | 47 843 |
| Rückzahlung aus Reserven aus Kapitaleinlage CHF 11.00 (Vorjahr: CHF 8.00) je Aktie | -8 493 | -6 161 |
| Vortrag auf neue Rechnung | 34 248 | 41 682 |
| Anzahl ausschüttungsberechtigte Aktien | 772 066 | 770 088 |
| Ausschüttungsvorschlag in CHF je Aktie | 11.00 | 8.00 |

¹ Davon sind TCHF 1 098 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung noch nicht als verrechnungssteuerfrei ausschüttbare Kapitaleinlagereserve bestätigt.

Bei Annahme des Antrags wird die Ausschüttung von netto 11.00 CHF pro berechnete Aktie am 28. April 2015 ausbezahlt.

- 03 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung** Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

- 04 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Verwaltungsräte Prof. Dr. Gian-Luca Bona, Lucas A. Grolimund, Hans Hess, Rolf Huber und Hans Leonz Notter je einzeln bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Alle bisherigen Verwaltungsräte haben sich bereit erklärt, eine Wiederwahl in den Verwaltungsrat und für die vorgeschlagenen Aufgaben anzunehmen.

| | |
|---|--|
| 04.1 Wiederwahl von Hans Hess als Mitglied des Verwaltungsrats | Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hans Hess als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. |
| 04.2 Wiederwahl von Hans Hess als Präsident des Verwaltungsrats | Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hans Hess als Präsident des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. |
| 04.3 Wiederwahl von Gian-Luca Bona als Mitglied | Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Prof. Dr. Gian-Luca Bona als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. |
| 04.4 Wiederwahl von Lucas Grolimund als Mitglied | Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Lucas Grolimund als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. |
| 04.5 Wiederwahl von Rolf Huber als Mitglied | Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Rolf Huber als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. |
| 04.6 Wiederwahl von Hans Leonz Notter als Mitglied | Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hans Leonz Notter als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. |
| 04.7 Wiederwahl von Rolf Huber als Mitglied des Vergütungsausschusses | Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Rolf Huber als Mitglied des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. |
| 04.8 Wiederwahl von Hans Leonz Notter als Mitglied des Vergütungsausschusses | Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Hans Leonz Notter als Mitglied des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. |
| 05 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters | Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Patrick Glauser, FIDURIA AG, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. |
| 06 Wahl der Revisionsstelle | Der Verwaltungsrat beantragt, der Ernst & Young AG das Mandat als Revisionsstelle der COMET Holding AG für das Geschäftsjahr 2015 zu übertragen. |
| 07 Statutenrevision | Mit der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) werden die Vorgaben der angenommenen Minder-Initiative umgesetzt. Die börsenkotierten Aktiengesellschaften haben spätestens anlässlich der im Jahr 2015 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung ihre Statuten und Reglemente an diese Vorgaben anzupassen. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Revision der Statuten, welche die Vorgaben der Verordnung umsetzt und weitere geänderte Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Erläuterungen des Verwaltungsrats sowie eine vergleichende Darstellung der bisherigen und der neu beantragten Statutenbestimmungen finden sich auf den Seiten 13 bis 27. |

| | |
|---|---|
| | <p>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der vorgeschlagenen Statutenänderungen.</p> <p>Über die Beschlussfassung über die Statutenänderung soll in Teilabstimmungen abgestimmt werden.</p> |
| 07.1 Genehmigtes Kapital | <p>Das bestehende genehmigte Kapital verfällt am 18. April 2015. Dieses soll im bisherigen Umfang von CHF 1500000.00, eingeteilt in 150000 Namenaktien à CHF 10.00, bis am 22. April 2017 erneuert werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Anpassung von Art. 3a Abs. 1 der Statuten.</p> |
| 07.2 Vergütungsbezogene Bestimmungen | <p>Die Regelung der vergütungsbezogenen Bestimmungen gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften wurde in den neuen Art. 21 bis 28 der Statuten umgesetzt.</p> <p>Der Verwaltungsrat beantragt, die vergütungsbezogenen Bestimmungen der Statuten, die neuen Art. 21 bis 28, zu genehmigen.</p> |
| 07.3 Generelle Revision | <p>Die Regelung aller anderen Vorgaben der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften sowie weitere kleinere Änderungen finden sich in den übrigen geänderten Statutenartikeln.</p> <p>Der Verwaltungsrat beantragt die übrigen vorgeschlagenen Statutenänderungen gemäss der neuen Fassung zu genehmigen.</p> |
| 08 Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung | <p>Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.</p> |
| 08.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats | <p>Der Verwaltungsrat beantragt, für die Vergütung des Verwaltungsrates in der kommenden Amtsperiode bis zur Generalversammlung 2016 die Gesamtsumme von maximal CHF 700000.00 zu genehmigen.</p> |
| 08.2 Genehmigung der fixen Vergütung der Geschäftsleitung | <p>Der Verwaltungsrat beantragt, für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr 2016 einen Gesamtbetrag von maximal CHF 2900000.00 zu genehmigen. In diesem Betrag enthalten sind die Beiträge für berufliche Vorsorge und AHV/ALV sowie für Kranken- und Unfallversicherungen.</p> |
| 08.3 Genehmigung der variablen Vergütung der Geschäftsleitung | <p>Der Verwaltungsrat beantragt, für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2014 den Gesamtbetrag von maximal CHF 1400904.00 zu genehmigen.</p> <p>Dieser setzt sich zusammen aus dem variablen Barbetrag von CHF 501182.00 sowie Aktienbezügen von CHF 773722.00. Zusätzlich fallen die Beiträge an die gesetzlichen Sozialversicherungen sowie an die Kranken- und Unfallversicherungen in der Höhe von CHF 126000.00 an. Die Berechnung des Bezugspreises der Aktien basiert auf dem durchschnittlichen Wert der Aktie zwischen dem Zeitpunkt der Bilanzpressekonferenz und jenem der Generalversammlung. Im Geschäftsbericht 2015 erfolgt die Offenlegung zum Kurswert am Tag der Zuteilung der Aktien (grant date).</p> |
| Anhang zur Traktandenliste | <ul style="list-style-type: none"> – Erläuterungen des Verwaltungsrats zur Statutenrevision Seiten 13ff. – Gegenüberstellung bisherige Fassung/Änderungen gemäss Antrag des Verwaltungsrats Seiten 16ff. |

Statutenänderungen

Erläuterungen

Erläuterungen des Verwaltungsrats zur Statutenrevision (Traktandum 07)

07.1 Genehmigtes Kapital

Gemäss Statuten verfügt die COMET Holding AG neben dem ordentlichen Aktienkapital über ein genehmigtes Aktienkapital von 150000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00. Dieses genehmigte Kapital verfällt von Gesetzes wegen nach zwei Jahren, d.h. am 18. April 2015. Das genehmigte Kapital von CHF 1500000.00 soll für weitere zwei Jahre bis am 22. April 2017 erneuert werden. Damit will sich der Verwaltungsrat die Flexibilität bewahren, im aktuellen Wirtschaftsumfeld strategisch attraktive Chancen unter teilweiser Verwendung von Eigenkapital rasch nutzen zu können.

07.2 und 07.3

Umsetzung der «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften» VegüV und weitere kleine Änderungen

Einleitende Bemerkungen

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk die «Volksinitiative gegen die Abzockerei» angenommen und die Bundesverfassung um den Art. 95 Abs. 3 ergänzt.

Für die Umsetzung dieser Initiative hat der Bundesrat die «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften» (VegüV) erlassen, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist.

Die VegüV bedingt die Anpassung der Statuten in verschiedenen Bereichen. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung 2015 eine umfassende Revision der Statuten, welche die Vorgaben der Verordnung umsetzt und weitere kleinere Änderungen vorsieht.

Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend erläutert. Alle weiteren Änderungen sind aus der Gegenüberstellung der bisherigen Fassung zu der neu vorgeschlagenen Fassung auf den Seiten 16 bis 27 ersichtlich. Die zitierten Artikel beziehen sich auf die neue Fassung.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Neu wählt die ordentliche Generalversammlung je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrats, den Verwaltungsratspräsidenten, die Mitglieder des Vergütungsausschusses und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Amtsdauer von einem Jahr. Bei Vakanzen im VR-Präsidium und im Vergütungsausschuss bestimmt der Verwaltungsrat einen Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, ebenso bezieht er einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wenn die Gesellschaft keinen hat. > Vgl. dazu Art. 12 Abs. 4, Art. 14, Abs. 1, Art. 15 Abs. 2, 4 und 5, Art. 19 Abs. 2 und 3.

Vertretung der Aktionäre an der Generalversammlung

Die Vertretung von Aktionären durch Depot- und Organvertretung ist nicht mehr zulässig. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Die Vollmacht und die Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können in schriftlicher oder elektronischer Form erteilt werden. > Vgl. dazu Art. 11, Abs. 4 sowie Art. 12, Abs. 3 und 5.

Vergütungsausschuss

Die Kompetenz zur Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats liegt neu bei der Generalversammlung. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden.

Gemäss Verordnung müssen die Statuten die Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses regeln. Diese sind neu in Artikel 19 der Statuten vorgesehen. Der Vergütungsausschuss befasst sich namentlich mit der Vergütungspolitik des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und bereitet den Entwurf des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats vor.

Mittels Reglement können dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zugeteilt werden.

Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Eine wesentliche Neuerung der VegüV ist, dass die Aktionäre jährlich gesondert den Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung genehmigen müssen. Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind in diesem Gesamtbetrag enthalten. Die Abstimmungen haben bindende Wirkung. > Vgl. dazu Art. 14 Abs. 1 Ziff 5.

Der Vorschlag des Verwaltungsrats sieht vor, dass die *Vergütung des Verwaltungsrats* für die kommende Amtsperiode genehmigt wird. Damit ist sichergestellt, dass die Vergütungsperiode und die Amtsdauer übereinstimmen.

Für den Verwaltungsrat ist ein fixes Honorar vorgesehen. Vom Gesamtbetrag hat der Verwaltungsrat 25% in Aktien der Gesellschaft zu beziehen. > Vgl. dazu Art. 21 Abs 1 lit a und Art. 22.

Die *Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung* setzt sich aus einem fixen Gehalt und einer variablen Vergütung zusammen, die erfolgsorientiert ist.

Der Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung wird für das der ordentlichen Generalversammlung folgende Geschäftsjahr beantragt.

Mit dieser Regelung besteht für das kommende Geschäftsjahr Planungssicherheit bezüglich der fixen Vergütungen.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung wird für das der ordentlichen Generalversammlung vorangegangene Geschäftsjahr prozentual zum erzielten Reingewinn festgesetzt und beantragt.

Mit dieser Regelung wird die variable Vergütung erst auf der Basis des effektiv erzielten Reingewinns retrospektiv festgesetzt.

Die variable Vergütung ist bis zu 50% in Aktien der Gesellschaft zu beziehen. > Vgl. dazu Art. 21 Abs. 1 lit b sowie Art. 23 und 24.

Genehmigen die Aktionäre einen beantragten Vergütungsbetrag nicht, überarbeitet der Verwaltungsrat seinen Antrag unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren und stellt der Generalversammlung einen neuen Antrag. Anstelle eines neuen Antrags kann der Verwaltungsrat auch mehrere Anträge in Bezug auf verschiedene Vergütungselemente stellen. Durch die vorstehend erwähnte prospektive Abstimmung über die Vergütung hat der Verwaltungsrat genügend Zeit, bei

einer Nichtgenehmigung seinen Antrag zu überarbeiten und neu zu unterbreiten.
> Vgl. Art. 21 Abs. 3.

Die Statuten können einen Zusatzbetrag vorsehen, wenn während des Geschäftsjahrs Mitglieder in die Geschäftsleitung eintreten und der Gesamtbetrag der Vergütung bereits genehmigt wurde. Der Antrag des Verwaltungsrats sieht vor, dass sich der Gesamtbetrag der Vergütung um max. 40% des genehmigten Betrags erhöht. > Vgl. Art. 21 Abs. 4.

Die Modalitäten des Aktienbezugs für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sind in Art. 25 der Statuten festgelegt. Der Antrag des Verwaltungsrats übernimmt die bisherige Regelung für die Berechnung des Abgabepreises mit dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie zwischen der Jahrespressekonferenz und der ordentlichen Generalversammlung abzüglich eines Einschlags. Die Sperrfrist für die Veräusserung beträgt drei Jahre.

Die effektiv geleisteten Vergütungen sind ab dem Geschäftsjahr 2014 anstatt wie bisher im Anhang zur Jahresrechnung neu in einem von der Verordnung geregelten Vergütungsbericht offenzulegen. Dieser muss vom Verwaltungsrat erstellt, von der Revisionsstelle geprüft und den Aktionären zur Einsicht aufgelegt werden.
> Vgl. dazu Art. 9 Abs. 5 und Art. 17 Abs. 1 lit f.

Verträge, die der Vergütung der Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglieder zugrunde liegen, dürfen gemäss der Verordnung für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr abgeschlossen werden. Unbefristete Verträge haben eine maximale Kündigungsfrist von zwölf Monaten. > Vgl. dazu Art. 26.

Anzahl von Mandaten ausserhalb der Gesellschaft

Die VegüV verlangt, dass die Statuten die Höchstzahl von zusätzlichen Mandaten bestimmen, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Gesellschaften oder Rechtseinheiten wahrnehmen darf, die zur Eintragung im Schweizerischen Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind.

Der Antrag des Verwaltungsrats sieht in Art. 27 unter anderem vor, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats nicht mehr als fünf weitere Mandate in börsenkotierten und nicht mehr als sieben weitere Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen ausüben darf. Bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist die Zahl auf ein bzw. vier weitere Mandate beschränkt. Von dieser Beschränkung nicht betroffen sind Mandate in Mutter- oder Tochtergesellschaften, Mandate auf Anordnung der Gesellschaft sowie Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

Die in den Statuten erwähnten Obergrenzen entbinden die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung nicht von den allgemeinen Sorgfalts- und Interessenwahrungspflichten. Eine Annahme von weiteren Mandaten ist nur möglich, wenn genügend Zeit und Ressourcen für das Amt bei der Gesellschaft vorhanden sind.

Weitere Änderungen

Stimmenthaltungen werden neu bei der Beschlussfassung in der Generalversammlung für das absolute Mehr nicht mehr berücksichtigt. > Vgl. dazu Art. 13 Abs. 2.

Art. 25 (alt) bezüglich Übernahme von Aktiven der feifocus Gruppe kann nach zehn Jahren aus den Statuten gestrichen werden.

Revision der Statuten im Detail**Gegenüberstellung der bisherigen Statuten und der Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats****Bisherige Fassung vom 14. August 2014**

Statuten der
Comet Holding AG
Comet Holding SA
Comet Holding Ltd.

Flamatt (Gemeinde Wünnewil-Flamatt)

14. August 2014

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK**Art. 1 – Firma, Sitz**

1 Unter der Firma
COMET Holding AG
COMET Holding SA
COMET Holding Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Flamatt (Gemeinde Wünnewil-Flamatt).

Art. 2 – Zweck

- 1 Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an anderen Unternehmen, vorwiegend im Gebiet der Elektronik.
- 2 Sie kann den angeschlossenen Unternehmen Dienstleistungen aller Art erbringen, Finanzierungen durchführen und Grundstücke erwerben für die Bedürfnisse dieser Unternehmen und ihrer Mitarbeiter.
- 3 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt mit ihm im Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN**Art. 3 – Aktienkapital**

- 1 Das Aktienkapital beträgt CHF 7720660.00 und ist eingeteilt in 772066 Namenaktien zu je CHF 10.00.
- 2 Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.
- 3 Auf dem Wege der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Art. 3a – Genehmigtes Aktienkapital

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 18. April 2015 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 150000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 im Maximalbetrag von CHF 1.5 Mio. zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Neuer Text ist unterstrichen)

Statuten der
Comet Holding AG
Comet Holding SA
Comet Holding Ltd.

Flamatt (Gemeinde Wünnewil-Flamatt)

22. April 2015

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK**Art. 1 – Firma, Sitz**

1 Unter der Firma
COMET Holding AG
COMET Holding SA
COMET Holding Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Flamatt (Gemeinde Wünnewil-Flamatt).

Art. 2 – Zweck

- 1 Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an anderen Unternehmen, vorwiegend im Gebiet der Elektronik.
- 2 Sie kann den angeschlossenen Unternehmen Dienstleistungen aller Art erbringen, Finanzierungen durchführen und Grundstücke erwerben für die Bedürfnisse dieser Unternehmen und ihrer Mitarbeiter.
- 3 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt mit ihm im Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN**Art. 3 – Aktienkapital**

- 1 Das Aktienkapital beträgt CHF 7720660.00 und ist eingeteilt in 772066 Namenaktien zu je CHF 10.00.
- 2 Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.
- 3 Auf dem Wege der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Art. 3a – Genehmigtes Aktienkapital

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 22. April 2017 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 150000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 im Maximalbetrag von CHF 1.5 Mio. zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der

Bisherige Fassung vom 14. August 2014

Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, die Bedingungen einer allfälligen Bezugsrechtsausübung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

- 2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden sollen oder um einen industriellen Partner zwecks Untermauerung einer strategischen Kooperation oder im Falle eines Übernahmeangebotes an der Gesellschaft zu beteiligen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind von der Gesellschaft zu Marktkonditionen zu veräussern.
- 3 Der Erwerb von Aktien im Rahmen einer genehmigten Kapitalerhöhung gemäss Art. 3a der Statuten, sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien, unterliegt den Beschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Art. 3b – Bedingtes Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 24246 Namenaktien von je CHF 10.00 Nennwert im Maximalbetrag von CHF 242460.00 erhöht, durch Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter und/oder Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen. Die Ausgaben von Aktien, Bezugs- oder Optionsrechten daran an Mitarbeiter und/oder Verwaltungsratsmitgliedern kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.
- 2 Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 der Statuten. Die Aktien unterliegen ferner den Stimmrechtsbeschränkungen gemäss Art. 12 der Statuten.

Art. 4 – Aktien, Zertifikate, Bucheffekten

- 1 Die Aktien tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrats.
- 2 Die Gesellschaft kann an Stelle von Aktien Zertifikate ausgeben.
- 3 Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten. Die Gesellschaft kann Namenaktien als Bucheffekten führen. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrsystem zurückziehen.
- 4 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Neuer Text ist unterstrichen)

Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, die Bedingungen einer allfälligen Bezugsrechtsausübung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

- 2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden sollen oder um einen industriellen Partner zwecks Untermauerung einer strategischen Kooperation oder im Falle eines Übernahmeangebotes an der Gesellschaft zu beteiligen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind von der Gesellschaft zu Marktkonditionen zu veräussern.
- 3 Der Erwerb von Aktien im Rahmen einer genehmigten Kapitalerhöhung gemäss Art. 3a der Statuten, sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien, unterliegt den Beschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Art. 3b – Bedingtes Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 24246 Namenaktien von je CHF 10.00 Nennwert im Maximalbetrag von CHF 242460.00 erhöht, durch Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter und/oder Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen. Die Ausgaben von Aktien, Bezugs- oder Optionsrechten daran an Mitarbeiter und/oder Verwaltungsratsmitgliedern kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.
- 2 Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 der Statuten. Die Aktien unterliegen ferner den Stimmrechtsbeschränkungen gemäss Art. 12 der Statuten.

Art. 4 – Aktien, Zertifikate, Bucheffekten

- 1 Die Aktien tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrats.
- 2 Die Gesellschaft kann an Stelle von Aktien Zertifikate ausgeben.
- 3 Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten. Die Gesellschaft kann Namenaktien als Bucheffekten führen. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrsystem zurückziehen.
- 4 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bisherige Fassung vom 14. August 2014

- 5 Die Übertragung von Bucheffekten sowie die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten unterliegen ausschliesslich dem Bundesgesetz über die Bucheffekten. Die Übertragung der Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten gelten auch für die Übertragung von unverkündeten Namenaktien.

Art. 5 – Aktienbuch, Nominees

- 1 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen dem Sitz) sowie der Anzahl ihrer Aktien eingetragen werden.
- 2 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Erwerber von Namenaktien oder von Nutzniessungen an Namenaktien werden vom Verwaltungsrat auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien beziehungsweise die Nutzniessung für eigene Rechnung erworben haben und besitzen werden.
- 3 Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung der Nutzniessung voraus.
- 4 Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten.
- 5 Der Verwaltungsrat trägt Nominees bis zu maximal 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch ein.
- 6 Als ein einziger Nominee gelten juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, welche durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf eine andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Rechtsgemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf eine andere Weise in Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen.
- 7 Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Eintragungsdatum streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 8 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregulation bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.
- 9 Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Art. 6 – Bezugsrecht

- 1 Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, neue Investitionsvorhaben sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Neuer Text ist unterstrichen)

- 5 Die Übertragung von Bucheffekten sowie die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten unterliegen ausschliesslich dem Bundesgesetz über die Bucheffekten. Die Übertragung der Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten gelten auch für die Übertragung von unverkündeten Namenaktien.

Art. 5 – Aktienbuch, Nominees

- 1 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen dem Sitz) sowie der Anzahl ihrer Aktien eingetragen werden.
- 2 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Erwerber von Namenaktien oder von Nutzniessungen an Namenaktien werden vom Verwaltungsrat auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien beziehungsweise die Nutzniessung für eigene Rechnung erworben haben und besitzen werden.
- 3 Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung der Nutzniessung voraus.
- 4 Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten.
- 5 Der Verwaltungsrat trägt Nominees bis zu maximal 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch ein.
- 6 Als ein einziger Nominee gelten juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, welche durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf eine andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Rechtsgemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf eine andere Weise in Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen.
- 7 Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Eintragungsdatum streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 8 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregulation bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.
- 9 Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Art. 6 – Bezugsrecht

- 1 Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, neue Investitionsvorhaben sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Bisherige Fassung vom 14. August 2014

2 Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an einen Aktionär oder an einen Dritten, so steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Art. 6 Abs. 1 hievor veräussert.

Art. 7 – Obligationen

- 1 Die Gesellschaft kann Obligationenanleihen aufnehmen, welche vom Verwaltungsrat beschlossen werden.
- 2 Für die Unterzeichnung der Obligationen ist Art. 4 Abs. 1 anwendbar.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 – Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem andern, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung beschliesst oder wenn Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen, sowie in den übrigen, vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 9 – Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.
- 2 Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch briefliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einzuberufen.
- 3 Die Einberufung soll den Ort, den Tag und die Zeit der Versammlung bekanntgeben. Im Weiteren sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 4 Die von Aktionären gemäss Art. 699 Abs. 3 OR verlangte Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes sowie der konkrete Antrag dazu, sind dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 5 Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist den Aktionären der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zuzustellen. Soll an einer Generalversammlung über eine Statutenänderung beschlossen werden, ist den Aktionären mit der Einberufung auch der vorgeschlagene Wortlaut mitzuteilen.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Neuer Text ist unterstrichen)

2 Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an einen Aktionär oder an einen Dritten, so steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Art. 6 Abs. 1 hievor veräussert.

Art. 7 – Obligationen

- 1 Die Gesellschaft kann Obligationenanleihen aufnehmen, welche vom Verwaltungsrat beschlossen werden.
- 2 Für die Unterzeichnung der Obligationen ist Art. 4 Abs. 1 anwendbar.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 – Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem andern, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.
- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung beschliesst oder wenn Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen, sowie in den übrigen, vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 9 – Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.
- 2 Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch briefliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einzuberufen.
- 3 Die Einberufung soll den Ort, den Tag und die Zeit der Versammlung bekanntgeben. Im Weiteren sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 4 Die von Aktionären gemäss Art. 699 Abs. 3 OR verlangte Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes sowie der konkrete Antrag dazu, sind dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 5 Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist den Aktionären der vollständige Geschäftsbericht samt Vergütungsbericht und vorgeschriebenen Revisionsberichten zuzustellen oder elektronisch zugänglich zu machen. Soll an einer Generalversammlung über eine Statutenänderung beschlossen werden, ist den Aktionären mit der Einberufung auch der vorgeschlagene Wortlaut mitzuteilen.

Bisherige Fassung vom 14. August 2014

Art. 10 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. So lange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 11 – Vorsitz, Protokoll

- 1 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung ein anderes, vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.
- 3 Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- 4 Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:
 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Art. 12 – Stimmrecht und Vertretung der Aktionäre

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art 5 der Statuten.
- 2 Stimmberechtigt sind Aktionäre, deren Namen 10 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind.
- 3 Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Neuer Text ist unterstrichen)

Art. 10 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. So lange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 11 – Vorsitz, Protokoll

- 1 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung ein anderes, vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.
- 3 Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- 4 Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:
 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Art. 12 – Stimmrecht und Vertretung der Aktionäre

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art 5 der Statuten.
- 2 Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch sowie die Einzelheiten der schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen bekannt.
- 3 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung können Aktionäre mit schriftlicher Ermächtigung vertreten, sofern es sich dabei nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.
- 4 Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters beträgt ein Jahr. Sie endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanz des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.
- 5 Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Vollmachten und Weisungen können schriftlich oder gegenüber dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilt werden. Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen der Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Vollmachten und Weisungen können nur für die jeweils kommende Generalversammlung erteilt werden. Die allgemeine Weisung eines Aktionärs, jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungs-

Bisherige Fassung vom 14. August 2014**Art. 13 – Wahlen/Abstimmungen**

- 1 Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Abstimmungen und Wahlen auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.
- 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes vorsehen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- 3 Folgende, öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit von Gesetzes wegen mindestens zweier Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:
 - a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - d) eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
 - e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - g) die Verlegung des Sitzes;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 14 – Kompetenzen

- 1 Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:
 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. Wahl des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
 3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.
- 2 Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann ablehnen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Neuer Text ist unterstrichen)

rats zu stimmen, ist grundsätzlich zulässig, insbesondere auch für Anträge, welche im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung nicht bekannt gegeben wurden.

Art. 13 – Wahlen/Abstimmungen

- 1 Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Abstimmungen und Wahlen auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.
- 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes vorsehen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der Enthal-tungen, der leeren und ungültigen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- 3 Folgende, öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit von Gesetzes wegen mindestens zweier Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:
 - a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - d) eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
 - e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - g) die Verlegung des Sitzes;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 14 – Kompetenzen

- 1 Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:
 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisions-stelle;
 3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
 5. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 21 der Statuten;
 6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 7. die Beschlussfassung über die weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.
- 2 Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann ablehnen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Bisherige Fassung vom 14. August 2014**B. VERWALTUNGSRAT****Art. 15 – Organisation**

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie endet am Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Erfolgen während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.
- 3 Das Höchstalter für Verwaltungsratsmitglieder beträgt 70 Jahre. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat auf den Tag der Generalversammlung desjenigen Jahres zu demissionieren, in welchem es das siebzigste Altersjahr erreicht.
- 4 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz. Der Sekretär muss weder Mitglied des Verwaltungsrats noch Aktionär sein.

Art. 16 – Verhandlung

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- 2 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 3 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4 Über die Verhandlungen und die Zirkulationsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Sekretär unterzeichnen.
- 5 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715a OR.

Art. 17 – Befugnisse

- 1 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, welche nicht durch Gesetz oder die Statuten einem andern Organ vorbehalten oder übertragen sind. Er hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Neuer Text ist unterstrichen)

B. VERWALTUNGSRAT**Art. 15 – Organisation**

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Erfolgen während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.
- 3 Das Höchstalter für Verwaltungsratsmitglieder beträgt 70 Jahre. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat auf den Tag der Generalversammlung desjenigen Jahres zu demissionieren, in welchem es das siebzigste Altersjahr erreicht.
- 4 Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz. Der Sekretär muss nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.
- 5 Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

Art. 16 – Verhandlung

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- 2 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 3 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4 Über die Verhandlungen und die Zirkulationsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Sekretär unterzeichnen.
- 5 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715a OR.

Art. 17 – Befugnisse

- 1 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, welche nicht durch Gesetz oder die Statuten einem andern Organ vorbehalten oder übertragen sind. Er hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes, die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

Bisherige Fassung vom 14. August 2014

- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- 2 Der Verwaltungsrat hat im Weiteren folgende Aufgaben:
- a) diejenigen Personen zu bestimmen, welche die Gesellschaft gegen aussen durch ihre Unterschrift rechtsverbindlich verpflichten, und die Art der Zeichnung festzusetzen;
 - b) über die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Beteiligungen an andern Unternehmungen zu befinden;
- 3 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- 4 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 18 – Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf eine jährliche, auf die Unkosten zu verrechnende Entschädigung, welche vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Neuer Text ist unterstrichen)

- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- 2 Der Verwaltungsrat hat im Weiteren folgende Aufgaben:
- a) diejenigen Personen zu bestimmen, welche die Gesellschaft gegen aussen durch ihre Unterschrift rechtsverbindlich verpflichten, und die Art der Zeichnung festzusetzen;
 - b) über die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Beteiligungen an andern Unternehmungen zu befinden;
- 3 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- 4 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.

Art. 18 – Auslagenersatz

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Art. 19 – Vergütungsausschuss

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Es darf ihm nicht die Mehrheit des Verwaltungsrats angehören.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, ernennt der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 4 Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und der Vergütungsstruktur der Gesellschaft und bereitet den Entwurf des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats vor. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement und Reglement des Vergütungsausschusses zugewiesenen Aufgaben und Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat in allen Vergütungsangelegenheiten Anträge und Empfehlungen unterbreiten.
- 5 Das Organisationsreglement und das Reglement des Vergütungsausschusses können dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Bisherige Fassung vom 14. August 2014**C. REVISIONSSTELLE****Art. 19**

- 1 Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsetzungsgesetzes als Revisionsstelle.
- 2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie hat die in den Gesetzen vorgesehenen Aufgaben, Rechte und Pflichten zu erfüllen. Sie muss an, der ordentlichen Generalversammlung anwesend sein.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Neuer Text ist unterstrichen)

C. REVISIONSSTELLE**Art. 20**

- 1 Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsetzungsgesetzes als Revisionsstelle.
- 2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie hat die in den Gesetzen vorgesehenen Aufgaben, Rechte und Pflichten zu erfüllen. Sie muss an der ordentlichen Generalversammlung anwesend sein.

IV. VERGÜTUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**Art. 21 – Genehmigung der Vergütungen**

- 1 Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung folgende Anträge bezüglich der maximalen Gesamtbeträge zur Genehmigung vor:
 - a) die Vergütung des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer;
 - b) die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das der ordentlichen Generalversammlung folgende Geschäftsjahr;
 - c) die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das der ordentlichen Generalversammlung vorangegangene Geschäftsjahr.
- 2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.
- 3 Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats nicht, setzt er einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren neu fest und unterbreitet diese(n) einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.
- 4 Die Vergütung kann vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausgerichtet werden.
- 5 Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied der Geschäftsleitung, das während einer Periode in die Geschäftsleitung eintritt, für welche die Generalversammlung die Vergütung bereits genehmigt hat, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag je Vergütungsperiode darf insgesamt 40% des jeweils genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 22 – Vergütung des Verwaltungsrats

- 1 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus einem fixen Honorar. Allfällige zusätzliche Funktionen der einzelnen Mitglieder werden bei der Berechnung des Honorars berücksichtigt.
- 2 Vom Gesamtbetrag der Vergütung sind 25% in Aktien der Gesellschaft zu beziehen.

Art. 23 – Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

- 1 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus einem fixen Gehalt und einer variablen Vergütung. Das fixe Gehalt umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.
- 2 Die variable Vergütung ist bis zu 50% in Aktien der Gesellschaft zu beziehen.

Bisherige Fassung vom 14. August 2014**Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats**

(Neuer Text ist unterstrichen)

Art. 24 – Zusammensetzung der variablen Vergütung

- 1 Die Gesamtsumme der an alle Mitglieder der Geschäftsleitung der COMET Holding AG ausbezahlten variablen Vergütung bemisst sich aus einem Prozentsatz des konsolidierten Reingewinns der COMET Group.
- 2 Voraussetzung für die Ausschüttung einer erfolgsabhängigen Vergütung ist somit, dass nach Abgrenzung der Erfolgsbeteiligung ein konsolidierter Reingewinn der COMET Group ausgewiesen werden kann.
- 3 Der Verwaltungsrat legt periodisch fest, welcher Prozentsatz des Reingewinns als erfolgsabhängige Vergütung festgelegt wird. Dieser Prozentsatz orientiert sich an Kriterien wie Umsatzwachstum, Kapitalrendite, Economic Profit etc.
- 4 Der Vergütungsausschuss regelt die Einzelheiten in einem Ausführungsreglement, welches vom Verwaltungsrat genehmigt werden muss.

Art. 25 – Modalitäten des Aktienbezugs

- 1 Der Abgabepreis der Aktien berechnet sich aus dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der COMET Holding AG im Zeitraum zwischen der Jahrespressekonferenz und der Generalversammlung, abzüglich eines Einschlags. Der Einschlag soll einerseits der verzögerten Entschädigung und Dividendenberechtigung sowie der dreijährigen Sperre der Aktien und andererseits dem mit der Sperre verbundenen Kursrisiko Rechnung tragen. Der Einschlag wird an den Gesamtwert der Vergütung angerechnet bzw. ist Teil dieses Gesamtwerts. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung von genehmigtem oder bedingtem Aktienkapital bereitstellen.
- 2 Die bezogenen Aktien dürfen während einer Sperrfrist von drei Jahren nicht veräussert werden.
- 3 Der Verwaltungsrat kann z.B. bei einem Change of Control das vorzeitige Ende der laufenden Sperrfristen beschliessen.

Art. 26 – Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

- 1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über deren Vergütung abschliessen. Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten auf Ende eines Monats.

Art. 27 – Externe Mandate

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht mehr als fünf weitere Mandate in börsenkotierten und nicht mehr als sieben weitere Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen ausüben.
- 2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als ein weiteres Mandat in börsenkotierten und nicht mehr als vier weitere Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen ausüben.

Bisherige Fassung vom 14. August 2014**IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG****Art. 20 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 – Rechnungslegung

- 1 Auf die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die Vorschriften der Art. 662 ff und 957 ff OR anwendbar.
- 2 Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen. In der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist auf diese Auflage hinzuweisen.

Art. 22 – Jahresgewinn

- 1 Aus dem Jahresgewinn sind jährlich 5% einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.
- 2 Auf Antrag des Verwaltungsrats kann die Generalversammlung aus dem Jahresgewinn weitere Reserven speisen. Aus dem verbleibenden Betrag wird eine Dividende ausgerichtet.
- 3 Die Dividende wird unter die Aktionäre im Verhältnis des Nennwertes ihrer Aktien verteilt.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**Art. 23 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Neuer Text ist unterstrichen)

3 Als Mandate gelten Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die zur Eintragung in Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

4 Nicht unter die Beschränkungen gemäss Abs. 1 und 2 hievore fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft wahrnimmt; kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen;
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen; kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann aber mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Art. 28 – Vergütungen im Konzern

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind in der Gesamtvergütung anzugeben, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

V. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG**Art. 29 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 – Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung.

Art. 31 – Jahresgewinn

- 1 Aus dem Jahresgewinn sind jährlich 5% einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.
- 2 Auf Antrag des Verwaltungsrats kann die Generalversammlung aus dem Jahresgewinn weitere Reserven speisen. Aus dem verbleibenden Betrag wird eine Dividende ausgerichtet.
- 3 Die Dividende wird unter die Aktionäre im Verhältnis des Nennwertes ihrer Aktien verteilt.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**Art. 32 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen

Bisherige Fassung vom 14. August 2014

Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktien-nennwerte.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 24 – Bekanntmachungen

- 1 Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch briefliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- 2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 25 – Übernahme von Aktiven

- 1 Die Gesellschaft hat mit Vertrag vom 20. April 2004 von der feinfocus Gruppe folgende Vermögenswerte übernommen:
- 2 Aktiven, insbesondere Marken, Namens- und Patentrechte sowie Lizenzen der feinfocus Gruppe im Wert von insgesamt EUR 1666666.–

Art. 26 – Sachübernahme

Die Gesellschaft hat mit Vertrag vom 31. Mai 2007 von der GLUK C.V., mit Sitz in Amsterdam, sämtliche Beteiligungsrechte an der Yxlon International Group Holding GmbH, Hamburg, verbrieft in einem Geschäftsanteil über nominal EUR 25000.00, zu einem Kaufpreis von insgesamt EUR 47500000.00 übernommen.

* * * * *

Bern, den 14. August 2014

Der Verwaltungsrat:

Dr. Hans Hess Hans Leonz Notter
(Präsident) (Vizepräsident)

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Neuer Text ist unterstrichen)

Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktien-nennwerte.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 33 – Bekanntmachungen

- 1 Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch briefliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- 2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

VIII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 34 – Sachübernahme

Die Gesellschaft hat mit Vertrag vom 31. Mai 2007 von der GLUK C.V., mit Sitz in Amsterdam, sämtliche Beteiligungsrechte an der Yxlon International Group Holding GmbH, Hamburg, verbrieft in einem Geschäftsanteil über nominal EUR 25000.00, zu einem Kaufpreis von insgesamt EUR 47500000.00 übernommen.

* * * * *

Bern, den 22. April 2015

Für den Verwaltungsrat:

Hans Hess Hans Leonz Notter
(Präsident) (Vizepräsident)

COMET HOLDING AG

Herrengasse 10
CH-3175 Flamatt
Switzerland

T +41 31 744 90 00
F +41 31 744 90 90

Weitere Informationen
finden Sie auf unserer
Website unter
www.comet-group.com